

Kreis-Blatt

für den

Kreis Westerbürg.

Fernsprechnummer 28.

Postfachkonto 881
Frankfurt a. M.

Erscheint wöchentlich 2mal, Dienstags und Freitags mit den wöchentlichen Gratis-Beilagen „**Illustriertes Familienblatt**“ und „**Landwirtschaftl. Beilage**“ und beträgt der Abonnementpreis in der Expedition pro Monat 40 Pfg. Durch die Post geliefert pro Quartal 1,75 M. art Einzelne Nummer 10 Pfg. — Da das „Kreisblatt“ amtliches Organ von 82 Bürgermeistereien ist, haben Anzeigen die wirksamste Verbreitung. Insertionspreis: Die viergespaltene Garmond-Beile oder deren Raum nur 15 Pfg.

Das Kreisblatt wird von 80 Bürgermeistereien in eigenem Kasten am Rathaus ausgehängt, wodurch Inserate eine beispiellos große Verbreitung finden. Mitteilungen über vorkommende Ereignisse, Notizen u., werden von der Redaktion mit Dank angenommen.

Redaktion, Druck und Verlag von P. Raabberger in Westerbürg.

Nr. 52. Dienstag, den 30. Juni 1914. 30. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Polizeiverordnung.

Auf Grund des § 6 der Allerhöchsten Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen vom 20. September 1897 (Gesetzsammlung Seite 1529) und des § 142 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzsammlung Seite 195) wird mit Zustimmung des Kreis Ausschusses für den Kreis Westerbürg folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Außerhalb eines Hauses oder geschlossenen Grundstücks müssen mit einem Maulkorb versehen sein: Hunde, welche bereits Menschen oder Tiere gebissen, angefallen oder anzufallen versucht haben sowie alle Mischhunde. Maulkorbbzwang ist bei diesen Hunden dann jedoch nicht erforderlich, wenn diese vor dem Wagen gespannt sind.

Der Maulkorb muß so eingerichtet und befestigt sein, daß er das Beißen verhindert, ohne das Saufen unmöglich zu machen.

§ 2. Der § 1 findet keine Anwendung auf

1. Jagdhunde, während sie von ihren Besitzern zur Jagd gebraucht werden.

2. Hirtenhunde, so lange sie nur zum Bewachen, Hüten oder Treiben des Viehs verwendet werden.

§ 3. Hunde, der in § 1 bezeichneten Art müssen auch innerhalb des Hauses oder geschlossenen Grundstücks festgelegt werden oder einen Maulkorb tragen, wenn diese Räume von fremden Personen ohne Hindernis betreten werden können.

§ 4. Läufige Hündinnen müssen eingesperrt gehalten werden.

§ 2. Verantwortlich für die Beobachtung der in den §§ 1, 3 und 4 getroffenen Bestimmungen ist der Eigentümer, der Besitzer, derjenige dem der Hund zur Beaufsichtigung und Wartung anvertraut ist, oder der Begleiter des Hundes.

§ 6. Hunde, welche entgegen den Bestimmungen dieser Polizeiverordnung ohne Maulkorb, oder frei umherlaufend betroffen werden, können durch amtlich beauftragte Personen eingefangen, nach der Wassenmeisterei gebracht und nach Verlauf von 3 Tagen getötet werden, wenn der Besitzer innerhalb dieser Frist sich nicht meldet oder durch das Halsband oder die Steuermarken des Hundes nicht ohne weiteres zu ermitteln ist.

§ 7. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden mit Geldstrafe bis zu 30 M., im Nichtbeitragsfalle mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

§ 8. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Kreisblatt für den Kreis Westerbürg in Kraft.

Westerbürg, den 30. Juni 1914.

Der Landrat. A. Bicht.

An die Ortspolizeibehörden des Kreises.

Betr. **Milchbrandfälle bei Menschen.**

Unter Bezugnahme auf meine Verfügungen vom 11. 6. 1910 I 8863 (Kreisblatt No. 48 v. 1910) und vom 29. 8. 1912 I 5262 (Kreisblatt No. 72 v. 1912) weise ich die Ortspolizeibehörden hiermit an, bei Erkrankungen nur Todesfällen an Milchbrand, die in gewerblichen Betrieben vorkommen, regelmäßig mit den beiden ausgefüllten Erhebungsformularen noch eine Abschrift des Erhebungsformulars, in solchen Fällen also 3 Ausfertigungen, mir einzureichen.

Westerbürg, den 23. Juni 1914.

I. 3275.

Der Landrat.

An die Herren Bürgermeister von Salz und näheren Umgebung.

Am Sonntag, den 5. Juli nachm. 3 1/2 Uhr wird der Winter- schuldirektor Herr Mühlenhöfer von Montabaur in der Wirtschaft Nink zu Salz einen landw. Vortrag über Aufzucht und Fütterung des Rindviehs halten.

Sie wollen dies mehrmals örtlich bekannt machen lassen und auf einen zahlreichen Besuch des Vortrags hinwirken.

Westerbürg, den 30. Juni 1914.

Der Landrat.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Unter dem Titel „**Berechnung der Servisentschädigung für Quartierleistung an die Truppen im Frieden**“ ist ein von dem Rechnungsrat Luge in Strassburg verfaßtes Werkchen in 25. Auflage erschienen. Das Werk enthält sämtliche bisher ergangenen gesetzlichen Bestimmungen über die Quartierleistung, Servisgelder, Unterbringung und Verpflegung der Truppen und Pferde, Vorpannungsgestaltung, Naturalverpflegung, Fouragielieferung, Flurschadenabschätzung usw., sowie Muster für alle vorkommenden Formulare und Tarife für die Berechnung der Servisgelder auf einzelne Tage.

Ein Exemplar kostet 2,40 M. Bei Abnahme von mehreren Exemplaren ermäßigt sich der Preis entsprechend.

Da bei dem bevorstehenden Kaisermandöver auch die Gemeinden des Kreises Westerbürg mit Einquartierung belegt werden, so ist ein derartiges Werkchen geradezu unentbehrlich.

Bis zum 15. Juli d. Js. ist mir zu berichten ob von der Gemeinde 1 Exemplar gewünscht wird.

Fehlanzeige ist erforderlich.

Westerbürg, den 26. Juni 1914.

Der Landrat.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Die **Urlisten zur Auswahl der Schöffen und Geschworenen** für das laufende Jahr ersuche ich, gemäß § 36 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 17. Mai 1898 alsbald und zwar derart aufzustellen, daß die einzelnen Personen in alphabetischer Reihenfolge in die Liste eingetragen werden.

Die bezüglichen früher ergangenen Bestimmungen sind hierbei genau zu beachten, insbesondere sind auch diejenigen Personen in die Listen aufzunehmen, welchen nach § 35 des erwähnten Gesetzes das Recht zur Seite steht, ihre Berufung zum Schöffenamte abzulehnen.

In die Listen sind nicht aufzunehmen:

- A. Personen, welche zum Schöffenamte unfähig sind:
 1. Ausländer;
 2. diejenigen Personen, welche die Befähigung infolge strafgerichtlicher Beurteilung verloren haben;
 3. Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann;
 4. Personen, welche infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.
- B. Personen, welche zu dem Amte eines Schöffen nicht berufen werden sollen;

1. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urlisten das dreißigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
2. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urlisten den Wohnsitz in der Gemeinde noch nicht 2 volle Jahre haben;

3. Personen, welche für sich oder ihre Familien Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen oder in den 3 letzten Jahren vor Aufstellung der Urlisten zurück gerechnet empfangen haben;

4. Personen, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zum Amte nicht geeignet sind;

5. Dienstboten;

6. Reichsbeamte, welche jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können;

7. Staatsbeamte, welche auf Grund der Landesgesetze jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können;

8. Richterliche Beamte und Beamte der Staatsanwaltschaft;

9. Gerichtliche und polizeiliche Vollstreckungsbeamte; hierzu gehören u. a. auch sämtliche Eisenbahnpolizeibeamte; die Unterhaltung und den Betrieb der Bahn leitenden und beaufsichtigenden Beamten, 2. die Bahnkontrollenre und die Betriebskontrollenre, 3. die Vorsteher und die Aufseher der Stationen und die sonstigen Fahrdienstleiter, 4. die Bahnmeister und Telegraphenmeister, 5. die Kottenführer, 6. die Weichensteller, 7. die Blockbahn- und Schrankenwärter, 8. die Zugbegleitungsbeamten, 9. die Betriebswerkmeister, 10. die Lokomotivführer und Heizer, 11. die Rangiermeister und Wagenmeister, 12. die Pförtnier, 13. die Bahnsteigschaffner und 14. die Wächter (§ 75 der Eisenbahn-, Bau- und Betriebsordnung vom 4./11. 1904, Reichsgesetzbl. S. 378 ff.);

10. Religionsdiener und Volksschullehrer;

11. dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Personen.

Nachdem die auf **Vervollständigung** nochmals besonders **geprüften** und eventl. **vervollständigten** **Listen** nach vorheriger ordnungsmäßiger Bekanntmachung eine Woche lang **offen** **gelegen** haben, sind dieselben mit folgender **Bescheinigung** zu versehen:

Daß die vorstehende Urliste eine Woche lang und zwar in der Zeit vom . . . bis einschließlich . . . in der Gemeinde . . . und zwar im . . . zu jedermanns Einsicht ausgelegen hat, daß vorher der Zeitpunkt und der Ort der Auslegung bekannt gemacht worden ist, sowie daß Einwendungen nicht (oder nur von . . . pp.) erhoben worden sind, be-
scheintigt hiermit.

den . . . 1914.

(Dienstiegel-Abdruck).

Der Bürgermeister.

(Unterschrift).

Unter Beifügung etwaiger Einsprüche und nach entstehender Ausfüllung der Spalte 6 sind die Listen **bis zum 14. August d. Js.** dem zuständigen **Königlichen Amtsgerichte** einzureichen. Dieser Termin darf **unter keinen Umständen überschritten werden.**

Westerburg, den 20. Juni 1914.

I. 3132.

Der Landrat.

Das Königl. Landratsamt bitten wir ergebenst um baldige Bekanntgabe, daß der Ankauf neuen Heues aufgenommen ist und der Strohankauf nach Maßgabe des vorhandenen Unterbringungsraumes fortgesetzt wird. Der Ankauf von Roggen und Hafer beginnt sofort nach Erdrusch. Die Einlieferungen können werktäglich von 6 Uhr früh ab beginnen; Schluß der Magazine 6 Uhr abends, an den Sonnabenden sowie an den Tagen vor einem Festtage jedoch schon um 3 Uhr nachm.

Rohlfenz, 22. Juni 1914.

Proviandamt.

Die Herren Bürgermeister des Kreises ersuche ich Vorstehendes zur Kenntnis der Ortseingewohnten bringen zu wollen.

Westerburg, den 25. Juni 1914.

I. 3324

Der Landrat.

Ankaufbestimmungen.

Für Roggen, Hafer, Heu und Roggenlangstroh bildet der freihändige Ankauf die Regel und zwar

a) Der Ankauf aus der Tageszufuhr oder

b) Der Ankauf mit einer vereinbarten Lieferfrist.

Zur Wertbestimmung des Naturalis empfiehlt es sich, besonders beim Getreide und wenn es sich um größere Posten handelt, vor dem Verkauf ein Durchschnittsmuster von 1/3 Biter einzusenden. Die Preisforderung ist in der Regel vom Verkäufer unter Angabe der zu liefernden Menge in Tonnen oder Zentner zu stellen; Fracht- und Abrollkosten werden veranlagt und Füllsacke, auf Wunsch des Verkäufers und auf dessen Kosten leihweise verabsolgt. Die Getreide- und Strohbeschaffungen werden mit beginnendem Erdrusch, die Heuankäufe schon während der Erntezeit aufgenommen.

Das Natural muß von nachstehender Beschaffenheit sein:

Die Körnerfrucht muß aus reifen, möglichst gleichmäßigen, vollen, trockenen und dünnhäutigen Körnern bestehen und darf keinen fremdartigen Geruch, Boden- oder Dampfergeruch usw. — haben. Sie muß von glänzender Farbe und möglichst frei sein von Mutterkorn und ausgewachsenen Körnern, auch darf sie nicht in auffälliger Weise Unkrautsamereien, Sand und sonstige Unreinigkeiten enthalten.

Das Mindestgewicht soll beim

Roggen 179 Gramm } für 1/4 Biter betragen.
Hafer 112 " }

Das Heu muß gut gewonnen sein, eine frische Farbe und einen kräftigen Pflanzengeruch haben, vorwiegend aus Süßgräsern bestehen und darf weder dunnförmig noch staubig oder schimmelig sein. Ferner darf es nicht erheblich mit geringen oder gar schädlichen Gräsern und Kräutern vermischt sein.

Das Stroh muß Roggenstroh und zwar flegeledroschenes Nichtstroh, ungepreßtes Maschinenplattstroh oder Breklangstroh — Breitdrusch — sein.

Es darf nicht schimmelig oder von dumpfem Geruch, nicht mit Rost oder Brandpilzen befeht, auch nicht in auffälliger Weise mit Disteln oder Schachtelhalmen vermischt und durch Mäusefraß beschädigt sein. In das Breklangstroh dürfen keine kurz gedroschenen Strohteile oder Spreu eingebunden werden. Beide letztgenannten Strohartent müssen mit Strohseilen oder Bindfaden möglichst so aufgebunden sein, daß sich die Ähren auf einer Seite befinden.

Politische Nachrichten.

Deutsches Reich.

Auszeichnung des Oberleutnants v. Winterfeldt.

Auf Vorschlag des Kriegsministers hat der Präsident der Republik dem Oberleutnant v. Winterfeldt das Kreuz eines Kommandeurs der Ehrenlegion verliehen. Hauptmann v. Klüben, der Nachfolger Winterfeldts als Militär-Attaché in Paris, ist bereits dort eingetroffen. Oberleutnant v. Winterfeldt, der fast ganz wieder hergestellt, jedoch noch sehr schwach ist, wird seinen Erholungsurlaub in Grisolles noch um 2 Wochen verlängern.

1200 Düppelveteranen in Kiel. Am Freitag sind etwa 1200 Düppelveteranen in Kiel eingetroffen. Abends 7 1/2 Uhr nahm der Kaiser die Parade über die Düppelfürmer ab. Nach der Tafel fand eine gesellige Zusammenkunft statt.

Sonderburg, 27. Juni. Die Düppelfürmer sind heute früh mit den Kriegsschiffen „Stettin“, „München“, „Augsburg“ und „Stuttgart“ bei prächtigem Wetter aus Kiel nach Sonderburg abgefahren, wo eine Düppelfeier stattfindet. Um Mitternacht erschien über der Stadt das Lustschiff „L III“. Es unternahm eine Kreuzfahrt über dem Kriegshafen und fuhr dann nach Hamburg zurück.

Die religiösen Orden in Hessen. Aus Darmstadt meldet man: Unter großem Andrang des Publikums und vor fast vollbe-
setztem Hause fand gestern die Spezialberatung und die Abstimmung über die Regierungsvorlage über die religiösen Orden in Hessen statt. Die Gesamtstimmung über das Gesetz war namentlich: Es wurde mit 32 gegen 18 Stimmen angenommen; dagegen stimmten die Sozialdemokraten, die fortschrittlichen Abgeordneten Krell (Jugenheim), Heinrich, Urstadt und Dr. Wolf (Gonsenheim), außerdem einzelne Bauernbündler und einzelne Nationalliberale.

Das Reichsgesetz über die Haftpflicht der Eisenbahnen ist in den Vorarbeiten so weit gediehen, daß der Gesetzentwurf dem Reichstag im Herbst vorgelegt werden kann. Die Haftpflicht der Eisenbahnen für Personenschäden ist bekanntlich in einem Gesetz aus dem Jahre 1871 festgelegt. Die bisherigen Vorschriften über Sachschäden hingegen lassen viel zu wünschen übrig, da die Schadensersatzvorschriften nur für die auf der Eisenbahn beförderten Sachen, nicht aber für andere durch die Eisenbahn verursachte Schäden gelten. Der Gesetzentwurf umfaßt aber auch die Verantwortlichkeit der Eisenbahnen für Tötungen und Körperverletzungen und wird in dieser Hinsicht die alten Bestimmungen ablösen.

Eine König-Ludwig-Medaille. An Stelle der Prinzregent-Luitpold-Medaille, die in den letzten Jahren der Regentschaft des Prinzregenten Luitpold gestiftet worden ist und die jetzt natürlich nicht mehr verliehen wird, soll am 70. Geburtstag des Königs Ludwig am 7. Januar 1915 eine König-Ludwig-Medaille treten und an diesem Tage zum erstenmal unter den Auszeichnungen erscheinen.

Ausland.

Wien, 27. Juni. Kaiser Franz Joseph ist heute früh zum Sommeraufenthalt nach Ischl abgereist. In dem prächtig geschmückten Stadteil, in welchem der Bahnhof liegt, bildete die Wiener Bevölkerung in großer Anzahl Spalier und bereitete dem Kaiser begeisterte Kundgebungen. Am Bahnhof hatten sich der Bürgermeister Dr. Weißkirchner und die Gemeindevertretung eingefunden. Bürgermeister Dr. Weißkirchner gab der großen Freude der Bevölkerung über die Wiedergenesung des Kaisers Ausdruck. Der Kaiser sah frisch aus, war sehr wohl gelaunt und dankte gerührt für den Ausdruck der Liebe und Anhänglichkeit. Der Hofzug setzte sich unter den Hochrufen der Menge in Bewegung und verließ unter den Klängen der Volkshymne den Bahnhof.

Die Ermordung des österreichischen Thronfolgers und seiner Gemahlin.

Dem einen Attentat entronnen, dem zweiten zum Opfer gefallen.

Serajewo, 28. Juni. Als sich der Thronfolger Erzherzog Franz Ferdinand mit seiner Gemahlin heute vormittag zum Empfang ins Rathaus begab, wurde gegen sein Automobil eine Bombe geschleudert, die der Erzherzog mit dem Arm zurückstieß. Die Bombe explodierte, nachdem das erzherzogliche Automobil die Stelle

passiert hatte. Die in dem nachfolgenden Automobil befindlichen beiden Herren des Gefolges wurden leicht verletzt. Vom Publikum wurden sechs Personen verletzt. Der Attentäter, der Typograph Gabrenovic aus Trebinje, wurde sofort festgenommen. Nach dem Empfang im Rathaus setzte der Thronfolger mit seiner Gemahlin die Rundfahrt fort. Ein Gymnasiast der 8. Klasse namens Prinzip aus Grahovo feuerte aus einem Browning mehrere Schüsse auf den Thronfolger und dessen Gemahlin ab. Der Thronfolger wurde im Gesicht, die Herzogin in den Unterleib getroffen. Beide wurden in den Konak überführt, wo sie ihren Verletzungen erliegen sind. Der Attentäter wurde verhaftet. Die erbitterte Menge lynchte nahezu beide Attentäter.

Wien, 29. Juni. Aus der ganzen Monarchie treffen Depeschen ein, die den erschütternden Eindruck wiedergeben, den die Nachricht des Attentats hervorgerufen hat. Überall werden die Festlichkeiten abgesagt. In vielen Orten fanden Kundgebungen statt, in denen die unwandelbare Treue zu Kaiser und Kaiserhaus ausgedrückt wurde.

Der Sicherheitsdienst in Serajewo. Die Warnungen vorher.

Wien, 29. Juni. Ueber den Sicherheitsdienst in Serajewo wird von privater Seite gemeldet: Angesichts des Aufenthaltes des Erzherzogs Franz Ferdinand und seiner Gemahlin wurden schon seit acht Tagen die Polizeimaßnahmen sehr streng gehandhabt. Jeder nur halbwegs Verdächtige und jeder, der von auswärts kam, mußte sich durch besondere Legitimationspapiere ausweisen. Vorgefunden wurden 37 verdächtige Personen verhaftet. Die Vorkehrungen der Behörden gingen soweit, daß hinter dem Militärspital keine Ansammlung des Publikums geduldet wurde, ebenso war es streng verboten, daß die Fenster besetzt würden. Sogar jeder Blumenschmuck an den Fenstern und Balkonen mußte (wie gemeldet) entfernt werden. Wie ferner verlautet, sollen dem Erzherzog schon vor Beginn der großen Manöver zahlreiche Warnungen zugegangen sein. Der Erzherzog soll, als ihm die Gefahr der Teilnahme an den großen Manövern vor Augen geführt wurde, erklärt haben, er sei entschlossen, unter allen Umständen an den Manövern teilzunehmen und vor Drohungen nicht zurückzuweichen. Der Erzherzog soll dagegen seine Gemahlin zu bestimmen versucht haben, in Konopischt zu bleiben, doch war es die Herzogin, die ihren Gemahl dringend bat, die Reise mitmachen zu dürfen. Erst auf die wiederholten Bitten willigte der Erzherzog in ihre Teilnahme an der Reise ein. Die unglücklichen Kinder des Erzherzogspaares weilen zurzeit in Konopischt.

Serbeneindliche Studentendemonstrationen in Serajewo.

Wien, 29. Juni. Abends um 9 1/2 Uhr begannen sehr ernste Demonstrationen in Serajewo seitens der Studenten gegen Serbien und die Serben. Man rief: „Hier können wir keine Mörder brauchen, heraus mit ihnen! Alle Feinde Österreich-Ungarns heraus! Nieder mit Serbien!“ Gegen die Wohnung eines Serbenführers, des Schwiegersohnes des serbischen Gesandten, wurde ein Steinbombardement eröffnet, so daß das Militär ausrücken mußte. — Die Verhaftungen von Serben dauern fort, es werden auch Frauen und Mädchen verhaftet.

Die Ueberführung der Leichen des Erzherzogspaares.

Serajewo, 29. Juni. Die Leichen des Erzherzogs Franz Ferdinand und der Herzogin von Hohenberg werden im Konak aufgebahrt werden und von einem Wiener Professor einbalsamiert. Daher dürfte die Ueberführung nach Wien nicht vor morgen erfolgen. Ueber die Beichenfeierlichkeiten sind noch keine Bestimmungen getroffen, doch verlautet, daß die Beisetzung nicht vor dem 10. Juli stattfinden wird.

Der Schmerz des greisen Kaisers Franz Joseph.

Wien, 29. Juni. Kaiser Franz Joseph war, als er in Bad Ischl die Unglücksbotschaft erfuhr, tief erschüttert. Er brach beinahe völlig zusammen und weinte und rief aus: Entsetzlich, entsetzlich, auch dieses noch! Auch dieser Weg soll mir nicht erspart werden! Auf dieser Welt ist mir nichts erspart geblieben. Der Kaiser zog sich hierauf aufs tiefste erschüttert in seine Appartements zurück. Sämtliche Veranstaltungen und Theatervorstellungen wurden sofort nach dem Bekanntwerden der Trauernachrichten abgesagt. Der Kaiser gab Befehl, die Hofhaltung nach Wien zu verlegen. Die Rückreise wird bereits heute Montagfrüh angetreten werden.

Der neue Thronfolger.

Da der Thronfolger keine erbberechtigten Kinder hat, gehen seine Rechte auf seinen Neffen Karl Franz Joseph über. Der neue Thronfolger ist am 17. August 1887 geboren und seit 21. Oktober 1911 mit der am 9. Mai 1892 geborenen Prinzessin Zita von Bourbon-Parma verheiratet. Dem Paare ist am 20. November 1912 ein Sohn, Erzherzog Franz Joseph Otto, geboren. Der greise Kaiser blickt somit auf eine Nachfolge im vierten Geschlecht herab.

Vormarsch der Aufständischen auf Durazzo.

Rom, 27. Juni. Wie heute früh 6 Uhr aus Durazzo gemeldet wurde, rücken die Aufständischen in großen Massen heran. Der Angriff auf die Stadt wird jeden Augenblick erwartet.

Durazzo, 27. Juni. Die Aufständischen zündeten gestern die griechische Ortschaft Malhica an, was vermutlich ein ähnliches Verhalten der Regierungstruppen hervorgerufen wird.

Valona, 26. Juni. Ismail-Remal-Bei hat sich entschlossen, wegen der Valona drohenden Gefahr mit den Aufständischen zu verhandeln. Die österreichische Regierung entsandte einen Torpedobootsführer auf Wunsch der albanischen Regierung zum Schutze der fremden Kolonien nach Valona. Auch ein italienisches Kriegsschiff erhielt Befehl, nach Valona abzugehen.

Aus dem Kreise Welterburg.

Welterburg, den 30. Juni 1914.

Eisenbahnerweiterung. Nach dem jetzt veröffentlichten Eisenbahnanleihegesetz vom 10. Juni d. Js. wird die Regierung ermächtigt, für den Grunderwerb zur Herstellung eines neuen Gleises auf der Strecke Welterburg-Erbach (Welterwald) 238 000 Mark aufzuwenden.

Turnerisches. Am 11.—13. Juli d. Js. findet in Haiger das diesjährige (31.) Gau-Turnfest des Bahn-Vill-Gaues statt. Am Fest-Samstag finden nach den Sitzungen des Gau-Vorstandes und Turnauschusses und des Kampfsgerichts ein Festkommers auf dem Festplatz sowie Sonderveranstaltungen unter Mitwirkung des Männergesangsvereins „Niederfasel“ statt. Der Festsonntag bringt des vorm. um 6 1/2 Uhr beginnend, das Turnen der Musterriegen, Wettspiele und eine Probe der allgemeinen Freiübungen, des Nachmittags um 2 Uhr den Festzug durch die Stadt zum Festplatz, dortselbst nach der Festrede die allgemeinen Freiübungen von über 800 Turnern, Spiele, Turnen der vollstümlichen Wett-Lebungen des Zwölfskampfes und Turnen der Frauenabteilungen. Am Montag findet das Einzelwettturnen (Geräte- und Pflichtfreiübungen im Zwölfs- und Neunkampf) Hindernislaufen und Wettschwimmen statt. Das Fest verspricht den Besuchern ein gutes Stück turnerischer Arbeit darzubieten. Der Besuch des Festes wird sich sicher lohnen. Die Mitglieder des hiesigen Turnvereins, die das Fest besuchen wollen, werden gebeten, diese ihre Absicht umgehend dem Vereinsvorsitzenden mitzutellen.

Zither-Konzert. Wie wir erfahren, ist es einem hiesigen Musikfreunde gelungen eine berühmte Zithergesellschaft aus Düsseldorf für ein Konzert zu gewinnen. Dasselbe findet am Sonntag, den 19. Juli, abends 8 Uhr im Saale des Hotels zum Löwen statt. Die Besetzung des Orchesters besteht aus 7—8 Konzertzithern (Diskant n. Alt), ferner 2—3 Mandolinen, einer Violine, einem Klavierspiel und zwei Gitarren. Der Gesellschaft geht, wie wir uns aus anderen Blättern überzeugen, ein sehr guter Ruf voraus. Musikfreunden, welche sich für ein solch außergewöhnliches Orchester interessieren, das wohl eine seltene Erscheinung auf dem Gebiete des Konzertwesens ist, steht ein gunstiger Abend bevor. Der Vorverkauf der Eintrittskarten beginnt diese Woche.

Der Landesauskunft Wiesbaden bewilligte in seiner letzten Sitzung folgende Darlehen: An die Gemeinde Neunkirchen für Konsolidationszwecken M. 5000, für Hochwasserschäden der Gemeinde Oberroßbach M. 225 und für Niederroßbach M. 284.

Rassanische Lebensversicherungskasse. Bei der mit der Kassanischen Landesbank verbundenen Lebensversicherungskasse, welche am 15. November v. Js. ihren Betrieb eröffnete, hat der Bestand an Versicherungsanträgen den Betrag von acht Millionen Mark überschritten.

Das Trinken kalten Wassers und anderer eiskalter Getränke hat schon manchem Menschen Leben und Gesundheit gekostet. Viele wissen's, daß ihnen kalte Getränke nicht zuträglich sind, Verdauungsstörungen und schwere Erkrankungen nach sich ziehen und dennoch wird kaltes Bier usw. in erhöhtem Zustande getrunken. Wir halten es für unsere Pflicht gerade jetzt vor Sommerbeginn zur Vorsicht zu mahnen. Die Verkäufer von Getränken zum sofortigen Genuß sollten darauf achten, daß ihre Getränke immer 10 Grad Celsius haben.

Rennerod, 26. Juni. Der Gerichtsneubau geht seiner Vollendung entgegen, sodas er anfangs nächsten Jahres bezogen werden kann. Es ist ein stattlicher Bau im altgothischen Stil. Der Bau umfaßt 92 Zimmer und ist ganz der Neuzeit entsprechend eingerichtet: Wasserleitung, elektrisches Licht, Dampfheizung und anderes mehr. — Der hiesige Kriegerverein beabsichtigt, in den Anlagen vor dem neuen Amtsgericht ein Kriegerdenkmal zu errichten. Es ist hierfür bis jetzt schon ein Betrag von 1200 Mark gezeichnet. Die Einweihung findet am 6. August 1915 statt, womit auch ein Kriegerverbandesfest verbunden wird.

Gingefandt.

Geehrte Redaktion!

In Ihrer Mitteilung in Nr. 50 des Kreisblatts über die Uebung der Sanitätskolonne ist eine Unrichtigkeit enthalten, die ich hiermit richtig stellen möchte: Die Leitung des Turnvereins bei dem von ihm gelegentlich der Uebung der Sanitätskolonne ausgeführten Kriegsspiel lag nicht mit in meinen Händen, ich hatte mich vielmehr der einen von unserm I. Turnwart Herrn Giesel geführten Abteilung angeschlossen, während die andere Abteilung von unserm II. Turnwart, Herrn E. Böhr geführt wurde.

Hochachtungsvoll

Wallstadt, I. Vorsitzender des Turnvereins.

Öffentlicher Wetterdienst.

Westerburg (Landwirtschaftsschule).

Wetterausichten für Mittwoch, den 1. Juli 1914.

Meist heiter und nur vereinzelt östliche Gewitter, tagsüber sehr warm.

Das Reisgebäck beschwert es nicht, wenn den notwendigen Gebrauchsgegenständen auch Maggi's Würze, Suppen und Bouillonwürfel beigelegt werden. Sie sind die beste Hilfe bei der Selbstbefügung, und man braucht nicht viel Zeit mit Kochen zu verlieren.

Konkursverfahren.

Ueber das Vermögen der Ehefrau Louis Schell, Rosa geborene Göbel in Zehnhausen wird heute am 26. Juni 1914, Vormittags 11 Uhr das Konkursverfahren eröffnet.

Der Rechtsanwalt Anspach in Westerburg wird zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 13. Juli 1914 bei dem Gerichte anzumelden.

Es wird zur Beschlussfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf den

22. Juli 1914, Vormittags 11¹/₂ Uhr

vor dem unterzeichneten Gerichte Termin anberaumt.

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabsorgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 10. Juli 1914 Anzeige zu machen.

Westerburg, den 30. Juni 1914.

Königliches Amtsgericht.

In meinem Verlage ist erschienen:

Beschreibung des Westerwald-Kohlenbeckens und die Verwertung der Braunkohle

von Bergingenieur E. Diekmann, Westerburg.

Preis 40 Pfg.

P. Kaesberger, Westerburg.

Wir haben uns unter

No. 36

an das Fernsprechnetz angeschlossen.

Rheinisches Kaufhaus

für Lebensmittel

Westerburg.

5788

Wer

5734

braucht Möbel?

Grosses süddeutsches Möbelhaus liefert unter strengster Diskretion an reelle Personen jeden Standes gegen bequeme wöchentl., monatl. oder vierteljährlicher

Ratenzahlung

Möbel auf Teilzahlung

bei kleiner Anzahlung

Offerten von Reflektanten unter „Möbel“ postlagernd

Höchst a. M.

Die glückliche Geburt eines gesunden
Sonntags-Jungen zeigen hierdurch er-
gebenst an.

E. Seebatz u. Frau.

5787

Tausende verdanken ihre glänzende Stellung,

ihre gediegene Wissen und Können dem Studium der weltbekannten

Selbst-Unterrichts-Werke Rustin

verbunden mit eingehendem brieflichen Fernunterricht.

Herausgegeben vom Rustinischen Lehrinstitut.

Redigiert von Professor C. Rustin.

5 Direktoren, 22 Professoren als Mitarbeiter.

Das Gymnasium	Die Studienanstalt	Der Bankbeamte
Das Realgymnasium	Das Lehrerinnen-	Der wiss. geb. Mann
Die Oberrealschule	Seminar	Die Landwirtschafts-
D. Abiturienten-Exam.	Der Präparand	schule
Der Einj.-Freiwillige	Der Mittelschullehrer	Die Ackerbauschule
Die Handelsschule	Das Konservatorium	Die landwirtschaftl.
Das Lyzeum	Der geb. Kaufmann	Fachschule

Jedes Werk ist käuflich in Lieferungen à 90 Pf.

(Einzelne Lieferungen à Mark 1.25.)

Ansichtsendungen ohne Kaufzwang bereitwilligst.

Die Werke sind gegen monatl. Ratenzahlung von Mark 3.—

an zu beziehen.

Die wissenschaftlichen Unterrichts-

werke, Methode Rustin, setzen

keine Vorkenntnisse voraus und

haben den Zweck, den Studierenden

1. den Besuch wissenschaftlicher

Lehranstalten vollständig zu er-

setzen, den Schülern

2. eine umfassende, gediegene Bildung,

besonders die durch den Schul-

unterricht zu erwerbende Kennt-

nisse zu verschaffen, und

3. in vorzüglicher Weise auf Examen

vorzubereiten.

Ausführliche Broschüre sowie Dankschreiben

über bestandene Examina gratis!

Gründliche Vorbildung zur Ablegung von Aufnahme- und Abschluss-

prüfungen usw. — Vollständiger Ersatz für den Schulunterricht.

Bonnese & Hachfeld, Verlag, Potsdam S. O.

Dieser Zweck wird dadurch er-

reicht,

A. dass der Unterricht wissenschaft-

licher Lehranstalten nachgeahmt

wird,

B. dass der Unterricht in so ein-

fachen und gründlicher Weise er-

teilt wird, dass jeder den Lehr-

stoff verstehen muss, und

C. dass bei dem brieflichen Fern-

unterricht auf die individuelle Ver-

anlagung jedes Schülers Rücksicht

genommen wird.